

BGer 1C_281/2020 vom 26. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_281_2020

FR: TF 1C_281/2020 du 26 mai 2020

IT: TF 1C_281/2020 del 26 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Das Verkehrsamt des Kantons Schwyz entzog A. _____ mit Verfügung vom 9. Februar 2017 den Führerausweis auf unbestimmte Zeit. Dagegen erhob A. _____ am 22. Februar 2017 Beschwerde. Mit Entscheid vom 6. März 2017 schrieb das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz das Beschwerdeverfahren infolge Rückzugs der Beschwerde als gegenstandslos geworden ab.

Am 20. März 2020 ersuchte A. _____ das Verwaltungsgericht des Kantons Schwyz um Wiedererteilung des Führerausweises. Das Verwaltungsgericht trat mit Entscheid vom 20. März 2020 auf dieses Begehren nicht ein und leitete die Eingabe zur weiteren Prüfung im Sinne der Erwägungen an das Verkehrsamt des Kantons Schwyz weiter. Zur Begründung führte es zusammenfassend aus, dass zur Beurteilung der Frage, ob die Voraussetzungen für eine allfällige Wiedererteilung des Führerausweises gegeben sind, das Verkehrsamt und nicht das Gericht als Erstinstanz zuständig sei.

E. 2

A. _____ führt mit Eingabe vom 20. Mai 2020 Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gegen den Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz. Das Bundesgericht verzichtet auf die Einholung von Vernehmlassungen.

E. 3

Nach Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung einer Beschwerde in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt.

Der Beschwerdeführer setzt sich mit seinen nicht sachbezogenen Ausführungen überhaupt nicht mit der Begründung des Verwaltungsgerichts auseinander. Er vermag nicht aufzuzeigen, inwiefern die Begründung des Verwaltungsgerichts bzw. dessen Urteil selbst rechts- bzw. verfassungswidrig sein soll. Die Beschwerde genügt den gesetzlichen Formerfordernissen offensichtlich nicht, weshalb auf sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht einzutreten ist.

E. 4

Auf eine Kostenaufgabe ist zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.